

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

A. Problem und Ziel

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, das am 1. Oktober 1990 in den ostdeutschen Bundesländern und am 1. Januar 1991 in den westdeutschen Ländern in Kraft getreten ist, richtet sich an alle jungen Menschen ausgehend von einem umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe. Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen (vgl. § 1 Absatz 1 SGB VIII). Sie ist damit das primär für ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Sozialleistungssystem.

Um sicherzustellen, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch in Zukunft wirkungsvoll ihren Auftrag erfüllen kann, wurden die rechtlichen Grundlagen des SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, weiterentwickelt. Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist es, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen durch Stärkung vor allem derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu sichern bzw. herzustellen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben.

Mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind für die Umsetzung dieser Zielsetzung insbesondere die rechtlichen Anforderungen der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem maßgeblich. Die VN-BRK verlangt, alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert. Dies impliziert eine Umgestaltung des Leistungssystems des SGB VIII dahingehend, dass eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht wird, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen danach, ob und welche Behinderungen vorliegen, anzuknüpfen. So kann der Entwicklungsdynamik und damit dem Spezifikum der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ von jungen Menschen mit Behinderungen besser Rechnung getragen werden. Daraus folgt das Erfordernis der Überwindung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Vor diesem Hintergrund stellt das KJSG verbindliche Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Umsetzung der sogenannten „Inklusiven Lösung“ sieht das KJSG drei Schritte im Rahmen eines verbindlichen Stufenmodells vor. Mit Inkrafttreten des KJSG wurden als erster Schritt Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Vorbereitung der Inklusiven Lösung vorgenommen. Als zweiter Schritt wurde am 1. Januar 2024 die Funktion des „Verfahrenslotsen“ beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeführt. Der dritte Schritt sieht die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an alle jungen Menschen mit Behinderungen im Jahr 2028 vor. Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, die hierfür notwendige gesetzliche Ausgestaltung der Inklusiven Lösung in dieser Legislaturperiode auf der Grundlage der Ergebnisse eines Beteiligungsprozesses zu regeln.

In Umsetzung dieser Vereinbarung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) den breiten Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusiv Kinder- und Jugendhilfe!“ von Juni 2022 bis Dezember 2023 durchgeführt. Die Auswertung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses bekräftigt das klare Bekenntnis zu einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Über die Übernahme der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen durch die Kinder- und Jugendhilfe hinaus soll es um Verbesserungen bei der Leistungsgewährung und -erbringung durch die besondere Berücksichtigung der Spezifika der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ und der Subjektstellung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe gehen. Dabei gilt es, die an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Teil 1 gerichteten Anforderungen nicht nur zu sichern, sondern mit der Ausgestaltung der Inklusiven Lösung weiter zu stärken. Eine Verbesserung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien lässt sich nur verwirklichen, wenn die Inklusiv Lösung für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe rechtssicher und rechtsanwenderfreundlich umsetzbar ist, ihre Gestaltung kompatibel mit dem Recht der Eingliederungshilfe im SGB IX ist und keinen der beteiligten Akteure überfordert.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe
 - Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe setzt unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 1 der VN-Behindertenrechtskonvention eine gemeinsame Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter Einbeziehung ihres engeren sozialen Umfelds, d. h. vor allem ihrer Familie, voraus. Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe zusammengeführt. In diesem gemeinsamen Rahmen beruhen Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen.

- Im Rahmen zweier unterschiedlicher offener Leistungskataloge werden typische Arten von Leistungen der Hilfe zur Erziehung und von Leistungen der Eingliederungshilfe beschrieben.
 - Grundsätze und Anforderungen, die bei der Planung im Einzelfall für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe gleichermaßen gelten, werden in einheitlichen Regelungen für eine Hilfe- und Leistungsplanung zusammengeführt.
 - Spezifische Anforderungen, die bei der Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger zu beachten sind, werden gesondert geregelt.
2. Verfahrenslotse
- Die Expertise des Verfahrensloten soll weiterhin nutzbar gemacht werden, um junge Menschen mit Behinderungen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen.
3. Leistungserbringung
- Die Qualitätsmerkmale zur inklusiven Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und zur Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sind Voraussetzung sämtlicher Finanzierungsformen im SGB VIII. Um die Bedeutung inklusiver Angebote freier Träger zu unterstreichen und ihren Ausbau zu befördern, wird im Rahmen der Subventionsfinanzierung das Ausmaß ihrer inklusiven Ausrichtung als zusätzliches Auswahlkriterium bei konkurrierenden Angeboten eingeführt.
 - Der Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Absatz 2 SGB VIII), die Voraussetzung für eine auf Dauer angelegte Förderung ist, wird auf juristische Personen und Personenvereinigungen erweitert, die mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen tätig sind.
4. Regelung der Kostenheranziehung in einem inklusiven SGB VIII
- Es werden einheitliche Regelungen zur Kostenheranziehung zu Leistungen im inklusiven SGB VIII getroffen.
5. Länderöffnung
- Denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, wird mit einer Öffnungsklausel ein längerer Zeitraum für die hierfür notwendigen Umstellungsprozesse eingeräumt.
6. Gerichtsbarkeit
- Für Angelegenheiten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die insbesondere die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfe betreffen, wird der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund: Keine.

Für die Länder und Kommunen:

Es können ab dem 1. Januar 2028 jährlich ca. 12 Millionen Euro Mehrkosten entstehen als Folge der Kostenbeitragsfreiheit für ambulante Leistungen, die bisher nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) geleistet wurden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es kommt zu Einsparungen in Höhe von 24.860 Stunden, da die Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen entfällt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund: Keiner.

Für Länder und Kommunen:

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 44,6 Millionen Euro durch einmalige Umstellungskosten.

Es entstehen jährlich Erfüllungskosten in Höhe von ca. 4,3 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels entstehen bei Ländern und Kommunen weitere Kosten durch einmalige Umstellungsprozesse in Höhe von ca. 36,4 Millionen Euro.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 20. Dezember 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
(Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 28. November 2024 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
(Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit der Bundestagsdrucksache 20/14035.

Anlage 2

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR)**gemäß § 6 Absatz 1 NKR-G****Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
(NKR-Nr. 7300, BMFSFJ)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung):	rund -25 000 Stunden (rund -625 000 Euro)
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen rund 4,3 Mio. Euro rund 44,6 Mio. Euro
Weitere Kosten Insgesamt	Bei Ländern und Kommunen entstehen weitere Kosten aufgrund des Zuständigkeitswechsels. rund 36,4 Mio. Euro
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck) Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Die Neuregelung wird 7 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Förderung des inklusiven Miteinanders von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Leistungen • Vollständigkeit der Umsetzung der Regelungen Kinder- und Jugendhilfestatistik
Nutzen des Vorhabens	Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen.

Regelungsfolgen

Der NKR weist im Rahmen seines Beratungsmandats ausdrücklich darauf hin, dass die derzeitige angespannte Personalsituation auf kommunaler Ebene, insbesondere in den Kinder- und Jugendämtern, einer erfolgreichen Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte.

Umso mehr kritisiert der NKR in diesem Zusammenhang die unangemessen kurze Frist, die den Verbänden und Ländern für die Angabe ihrer Stellungnahme bei einem solch umfangreichen Gesetzesvorhaben eingeräumt wurde. Im Sinne der Praxistauglichkeit wäre es zwingend erforderlich gewesen, die Stellungnahmen der Verbände und Länder intensiv zu prüfen und ggf. einzubeziehen.

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

II Regelungsvorhaben

Mit der Neuregelung werden Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden von Zeitaufwand in Höhe von jährlich rund 25 000 Stunden (rund 625 000 Euro)¹ entlastet. Die Entlastung resultiert aus dem Wegfall der Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. Das Ressort stellt methodengerecht und nachvollziehbar für die rund 50 000 Fälle eine jährliche Einzelfallentlastung von geschätzt 30 Minuten dar.

Verwaltung

Länder

Die Länder werden mit jährlichem Erfüllungsaufwand von rund 4,3 Mio. Euro und mit einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 44,6 Mio. Euro belastet.

- Zuständigkeitswechsel

Aus dem Regelungsvorhaben folgt die Übernahme der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach Angaben des Ressorts entsteht durch den Zuständigkeitswechsel einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 44,6 Mio. Euro. Das Ressort verweist hierzu auf studienbasierte Berechnungen². Zum einen resultieren für Abstimmungen, Schnittstellenmanagement und Datenmigration durch amtsinterne IT-Abteilungen sowie für Abstimmungsprozesse mit Trägern und Leistungserbringern für die Jugendämter rund 30 Mio. Euro einmaliger Erfüllungsaufwand. Für jedes der rund 600 Jugendämter werden dafür insgesamt rund 120 Arbeitstage angenommen. Für Schulungen bei den Jugend- und Sozial- sowie Landesämtern wird insgesamt einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 11,5 Mio. Euro bei rund 14 500 zu schulenden Personen bei Pauschalaufwänden von im Mittel 1 400 Euro

¹ Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

² Mittleres Szenario aus der Studie „Berechnung der geschätzten einmaligen Umstellungskosten der Verwaltung in Folge der Gesetzesänderung „Inklusive Lösung im SGB VIII“ | 2023/2024“ von Ramboll Management Consulting GmbH.

geschätzt. Der Umstellungsaufwand resultiert weiterhin aus der Implementierung der neuen Software durch externe Dienstleister bei den rund 600 Jugendämtern, wobei jeweils ein Pauschalauftand von rund 10 000 Euro angenommen wird. Außerdem entsteht für die Landesämter jeweils ein Pauschalauftand von 100 000 Euro pro Fall für die Vergütung der externen Dienstleister für die Entwicklung der neuen Software. Für das barrierefreie Design von Informationsmaterial durch externe Dienstleister wird für die Jugendämter weiterhin jeweils ein Aufwand von rund 2 000 Euro dargestellt.

- Unterstützung der Familien bei Leistungen zur Teilhabe

Am 1. Januar 2024 wurde die Funktion des „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt eingeführt, der Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe begleitet und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung der inklusiven Lösung unterstützt. Für die unbefristete Einführung der Funktion des Verfahrenslotsen rechnet das Ressort mit jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro.

- Unterstützung des örtlichen Trägers

Für die Weiterentwicklung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf örtlicher Ebene (insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Bezug auf die Gestaltung der Infrastruktur und Angebote vor Ort) mittels Wissenstransfer durch Verfahrenslotsen schätzt das Ressort methodengerecht und nachvollziehbar jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,8 Mio. Euro.

- Übergang für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen

Für den Übergang in die Eingliederungshilfe zwischen dem Träger der Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe stellt das Ressort jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Mio. Euro dar.

- Wegfall der Kostenbeitragspflicht

Durch die entfallende Einkommensprüfung entfällt nach Angaben des Ressorts auch bei der Verwaltung spiegelbildlich jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro.

- Zunahme ambulanter Leistungen (Assistenzleistungen)

Durch die Zunahme von Assistenzleistungen wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 111 000 Euro dargestellt.

III.2 Weitere Kosten

Durch Umzüge, Neu- und Umbaumaßnahmen, Einrichtung von Arbeitsplätzen und Personalaufwände für die Teilnahme an Schulungen und Umzügen fallen für die Länder und Kommunen Mehraufwände in Höhe von insgesamt rund 36,4 Mio. Euro³ an.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Das Ressort stellt dar, dass ein umfassender Beteiligungsprozess mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Gesundheitshilfe auf der kommunalen Ebene, Landesebene, Bundesebene, aus Fachverbänden und -organisationen, öffentlichen und freien Trägern und aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung

³ Kostenfaktoren und mittleres Szenario aus der Studie „Berechnung der geschätzten einmaligen Umstellungskosten der Verwaltung in Folge der Gesetzesänderung „Inklusive Lösung im SGB VIII“ | 2023/2024“ von Ramboll Management Consulting GmbH

durchgeführt wurde. Zudem ermöglicht das Vorhaben digitale Kommunikation durch die Option, Sachverhalte digital zu übermitteln.

III.4 Evaluierung

Das Ressort beabsichtigt die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern (Ziel). Zur Erreichung dieses Ziels betrachtet das Ressort die Inanspruchnahme von Leistungen und die Vollständigkeit der Umsetzung der Regelungen (Indikatoren). Hierzu nutzt es die Kinder- und Jugendhilfestatistik (Datengrundlage).

IV Ergebnis

Der NKR weist im Rahmen seines Beratungsmandats ausdrücklich darauf hin, dass die derzeitige angespannte Personalsituation auf kommunaler Ebene, insbesondere in den Kinder- und Jugendämtern, einer erfolgreichen Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte.

Umso mehr kritisiert der NKR in diesem Zusammenhang die unangemessen kurze Frist, die den Verbänden und Ländern für die Angabe ihrer Stellungnahme bei einem solch umfangreichen Gesetzesvorhaben eingeräumt wurde. Im Sinne der Praxistauglichkeit wäre es zwingend erforderlich gewesen, die Stellungnahmen der Verbände und Länder intensiv zu prüfen und ggf. einzubeziehen.

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Malte Spitz
Berichterstatter

